

# GEMEINDE NEUENKIRCHEN

## Richtlinien für die Ehrung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten, ehrenamtlich Tätigen und sonstigen Jubilaren in der Gemeinde Neuenkirchen (Ehrungsrichtlinien)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt in seiner Sitzung am 27. September 2012 nachfolgende Ehrungsrichtlinien.

### **§ 1** **Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen ehrt:
- a) Altersjubilare
  - b) Ehejubilare
  - c) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige
  - d) Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

### **§ 2** **Ehrung der Altersjubilare**

Ab dem 80. Geburtstag und danach alle 5 Jahre wird ein Präsent überreicht; ab dem 100. und jedem weiteren Geburtstag ein Präsentkorb.

### **§ 3** **Ehrung der Ehejubilare**

Zur Goldenen Hochzeit, Diamantenen Hochzeit, Eisernen Hochzeit, Gnadenhochzeit Kronjuwelenhochzeit wird ein Präsentkorb überreicht.

### **§ 4** **Ehrung der Ratsmitglieder,** **Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Beim Ausscheiden erfolgt eine Ehrung für langjährige Mitgliedschaft im Rat:

- a. nach Ablauf einer Wahlperiode durch ein Präsent im Wert von 30,00 €
  - b. nach Ablauf von zwei Wahlperioden durch ein Präsent im Wert von 50,00 €
  - c. nach Ablauf von drei Wahlperioden durch ein Präsent im Wert von 80,00 €
  - d. für 20-jährige Mitgliedschaft durch die Stichter Ehrennadel
  - e. bei 25-jähriger Mitgliedschaft und länger, entscheidet die/der Bürgermeisterin/  
Bürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden
- (2) Beim Ausscheiden erfolgt eine Ehrung für langjährige Mitgliedschaft im Ortsrat sowie der Tätigkeit als Ortsvorsteherin/ Ortsvorsteher:
- a. nach Ablauf von zwei Wahlperioden durch ein Präsent im Wert von 40,00 €
  - b. nach Ablauf von vier Wahlperioden durch ein Präsent im Wert von 80,00 €
  - c. bei 25-jähriger Tätigkeit und länger entscheidet die/der Bürgermeisterin/  
Bürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Ratsvorsitzenden
- (3) Die Ehrungsgrundsätze des Absatzes 1 gelten für Ehrenbeamte (z.B. Gemeindebrandmeisterin /Gemeindebrandmeister, stellv. Gemeindebrandmeisterin/ stellv. Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister, stellv. Ortsbrandmeisterin/ stellv. Ortsbrandmeister) entsprechend.
- (4) Die Grundsätze des Absatzes 2 gelten für beratende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige entsprechend.

## **§ 5 Ehrenbezeichnung**

Der Rat kann Bürgerinnen/Bürgern, die mindestens drei Wahlperioden Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Im Übrigen gilt § 29 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

## **§ 6 Ehrungen von Personen, die sich um die Gemeinde Neuenkirchen verdient gemacht haben**

- (1) Die Ehrung verdienter ehrenamtlich Tätiger in der Gemeinde Neuenkirchen, aus dem sozialen, kulturellen, kirchlichen und politischen Bereich für besonders

bürgerschaftliches Engagement wird auf Vorschlag der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters vollzogen.

- (2) Im Übrigen gilt die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäß § 29 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

## **§ 7 Teilnehmer bei Ehrungen**

- (1) Bei Ehrungen nach § 2 und 3 der Richtlinien wird die Gemeinde durch die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister vertreten, soweit die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister nicht die Ortsbürgermeisterin/ den Ortsbürgermeister, bzw. Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher mit der Wahrnehmung beauftragt.
- (2) Die Ehrungen nach § 4 bis 6 der Richtlinien finden in feierlicher Form im Rahmen einer Ratssitzung statt.

## **§ 8 Verfahren**

- (1) Die Ehrungen nach § 1 bis 4 der Richtlinien bedürfen keines besonderen Ratsbeschlusses. Die Ehrungen nach § 5 und 6 der Richtlinien bedürfen eines besonderen Ratsbeschlusses. Der Ratsbeschluss ist durch den Verwaltungsausschuss vorzubereiten.
- (2) Über die Ehrungen nach § 2, 3, 4, 5 und 6 der Ehrungsrichtlinien sind Urkunden auszustellen, die von der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde Neuenkirchen zu versehen sind.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Ehrungsrichtlinien treten mit dem Tage nach Ihrem Beschluss durch den Rat der Gemeinde Neuenkirchen in Kraft.

Neuenkirchen, den 27.09.2012

Carlos Brunkhorst